

Saldo-/Pauschalsteuersätze bei der Mehrwertsteuer

Information zu Änderungen per 01.01.2025

Inhalt

1.	Abgrenzung zur effektiven Mehrwertsteuer-Abrechnung	1
2.	Saldo-/Pauschalsteuersätze bei der Mehrwertsteuer	1
2.1.	Saldosteuersätze ab 1. Januar 2025	2
2.2.	Pauschalsteuersätze ab 1. Januar 2025	2
2.3.	Änderungen der Steuersätze	2
3.	Kontakt Erhebung MWST	2

1. Abgrenzung zur effektiven Mehrwertsteuer-Abrechnung

Diese Dokumentation bezieht sich ausschliesslich auf die Anwendung von Saldo- oder Pauschalsteuersätzen bei der MWST-Abrechnung. Sie gilt nicht für Unternehmen, welche die effektive Methode nutzen.

Effektive Methode – kurz erklärt: Unternehmen mit einem steuerbaren Jahresumsatz von über CHF 100'000 sind verpflichtet, ihre MWST vierteljährlich nach der effektiven Methode abzurechnen. Dabei deklarieren sie ihren gesamten steuerbaren Umsatz, und ziehen gleichzeitig die Vorsteuer für bezogene Leistungen ab. Die Unternehmen reichen eine detaillierte Abrechnung bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) ein, welche alle Einnahmen und Ausgaben mit dem jeweils korrekten MWST-Satz enthält. Dadurch kann die Vorsteuer korrekt geltend gemacht werden.

2. Saldo-/Pauschalsteuersätze bei der Mehrwertsteuer

Saldo- und Pauschalsteuersätze sind Branchensätze, welche die Abrechnung der Mehrwertsteuer wesentlich vereinfachen, weil die Vorsteuern nicht ermittelt werden müssen.

In den Rechnungen gegenüber den Kunden muss die steuerpflichtige Person jedoch die Steuer zum gesetzlichen Steuersatz ausweisen.

Die geschuldete Steuer wird bei diesen Abrechnungsmethoden durch Multiplikation des Bruttoumsatzes, d. h. des Umsatzes einschliesslich Steuer, mit dem entsprechenden von der ESTV bewilligten Saldosteuersatz bzw. Pauschalsteuersatz berechnet.

Quelle: [Abrechnungsmethoden MWST: Saldo- & Pauschalsteuersätze](#)

Änderungen MWST ab 01.01.2025: [Änderungen bei der Mehrwertsteuer ab 1. Januar 2025](#)

Fragen & Antworten [Abrechnungsmethoden MWST: Saldo- & Pauschalsteuersätze](#)

2.1. Saldosteuersätze ab 1. Januar 2025

Mit Wirkung ab 1. Januar 2025 hat die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV die Verordnung über die Höhe der Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten ([SR 641.202.62](#)) angepasst.

Quelle: [Saldosteuersätze ab 1. Januar 2025](#)

- [Die wichtigsten Änderungen](#)
- [Prüfen Sie die Auswirkungen auf Ihr Unternehmen](#)
- [Besonderes: Wegfall Mischbranchen und 50%-Regel](#)
- [Neue Steuerausnahme für Reisebüros](#)
- [Rechtliche Bestimmungen & MWST-Praxisinformationen](#)

Quelle: [Saldosteuersatzmethode](#)

2.2. Pauschalsteuersätze ab 1. Januar 2025

Mit Wirkung ab 1. Januar 2025 hat die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV die Verordnung über die Höhe der Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten ([SR 641.202.62](#)) angepasst. Dies bewirkt auch eine Anpassung der Pauschalsteuersätze.

Quelle: [Pauschalsteuersätze ab 1. Januar 2025](#)

- [Die wichtigsten Änderungen](#)
- [Prüfen Sie die Auswirkungen](#)
- [Rechtliche Bestimmungen & MWST-Praxisinformationen](#)

Quelle: [Pauschalsteuersatzmethode](#)

2.3. Änderungen der Steuersätze

Betrifft folgende Branchen und Tätigkeiten (die Liste ist nicht abschliessend):

Branchen/Tätigkeiten	2024	Neu ab 1.1.2025
Bäume/Sträucher: Pflege, Schnitt	4.5%	5.3%
Baumschule: Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnissen der Urproduktion, die zum reduzierten Satz steuerbar sind	0.6%	0.6%
Gartenbau: Leistungen mit Ausnahme der gesondert fakturierten Pflanzenlieferungen	4.5%	5.3%
Gartenbau: Pflanzenlieferungen, wenn gesondert fakturiert	0.6%	0.6%
Gartenunterhalt	4.5%	5.3%
Gärtnerei: Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnenen zum reduzierten Satz steuerbaren Erzeugnissen der Urproduktion	0.1%	0.1%
Grabunterhalt	4.5%	5.3%
Zäune: Herstellung, Lieferung mit Montage sowie Reparaturen	3.7%	3.7%

Quellen:

2023 [AS 2023 18 - Verordnung der ESTV über die Höhe d... | Fedlex](#)

2025 [SR 641.202.62 - Verordnung der ESTV vom 5. Septe... | Fedlex](#)

3. Kontakt Erhebung MWST

Quelle: [Kontakt MWST: Erhebung](#)

Die Abteilung Erhebung MWST ist zuständig für Fragen rund um die Eintragung oder Löschung im Register der Mehrwertsteuerpflichtigen oder zur Mehrwertsteuerabrechnung.

Schriftlicher Kontakt Erhebung MWST

Ihre Anfrage wird umgehend der zuständigen Stelle weitergeleitet und so schnell wie möglich beantwortet.

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Abteilung Erhebung
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

Online-Kontaktformular

[Kontaktformular](#)

Telefonischer Kontakt Erhebung MWST

Die telefonischen Ansprechzeiten sind Montag bis Freitag, 08.30 bis 11.30 Uhr / 13.30 bis 16.30 Uhr. Die Abteilung Erhebung ist in einzelne Teams aufgeteilt. Jedes Team ist für eine andere Region der Schweiz und die sich dort befindenden MWST-Pflichtigen verantwortlich. Wählen Sie die Nummer, die neben Ihrem Unternehmenssitzkanton steht.

Auskünfte auf Deutsch

Kantone	Telefon
BS, SO, TG, UR	+41 58 465 78 52
BL, GL, GR, SZ	+41 58 465 78 52
BE (Nord), SG	+41 58 465 78 52
BE (Süd), FR, VS (deutsch)	+41 58 465 78 55
ZH (Nord)	+41 58 465 78 55
ZH (Süd)	+41 58 465 78 55
LU, OW, NW, ZG	+41 58 465 78 57
AG, AR, AI, SH	+41 58 465 78 57

Auskünfte auf Französisch oder Italienisch

Kantone	Telefon
GR, TI	+41 58 465 78 58
VD	+41 58 465 78 77
BE, FR, NE, VS (français)	+41 58 465 78 77
GE, JU	+41 58 465 78 77